



Hinweise zur Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen:

Die Einsichtnahme ist geregelt in den Anweisungen zum Vorbereitungsdienst und zur zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen (ALBS).

Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers wird Einsichtnahme in folgende Unterlagen gewährt:

- *die Bewertung der Unterrichtskompetenz nach § 22 LPO II und der erzieherischen Kompetenz nach § 22 a LPO II und der Handlungs- und Sachkompetenz nach § 22 b LPO II,*
- *die schriftliche Hausarbeit und die dazu abgegebenen Bemerkungen der beiden Prüfer,*
- *die Niederschriften über die Prüfungslehrproben und die mündliche Prüfung,*
- *die Niederschrift über das Kolloquium.*

Die Einsichtnahme wird auf schriftlichen Antrag gewährt, der spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (Aushändigung des Zeugnisses) dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus zugegangen sein muss. In dem Antrag muss angegeben werden, in welche Prüfungsunterlagen die Einsichtnahme begehrt wird. Die Dauer der Einsichtnahme soll 60 Minuten nicht überschreiten. Die Einsichtnahme wird nur einmal gewährt.

Ablichtungen oder Abschriften von Prüfungsunterlagen dürfen grundsätzlich nicht gefertigt werden. Fotografieren der Prüfungsunterlagen ist nicht erlaubt. Handschriftliche Aufzeichnungen (Notizen) während der Einsichtnahme sind zulässig.

Der Antrag ist zu richten an:
Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst
Referat VI.2, Frau Maag
80327 München